

# Satzung

nordlab

10. Juni 2014

# Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung	3
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Vereinsorgane	5
§6 Die Mitgliederversammlung	5
§7 Der Vorstand	6
§8 Mitgliedsbeiträge	6
§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	6

# Präambel

nordlab ist ein politisch, weltanschaulich und wirtschaftlich unabhängiger Verein mit dem Ziel der Mitgestaltung einer offenen, aufgeklärten und angstfreien Informationsgesellschaft. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Individuen, denen der Wunsch nach Auslotung von technischen Grenzen, Innovation und freien Wissensaustauschs gemein ist.

nordlab begreift sich als Freiraum, in dem die Mitglieder aufgefordert sind, individuelle Impulse einzubringen, um interdisziplinär und kreativ an und mit Technik sowie in verwandten Disziplinen zu arbeiten und sich auszutauschen. Ein wesentliches Vereinsziel ist die Erwachsenen- und Jugendbildung. Sowohl medienpädagogische Arbeit, als auch die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe stehen hier im Fokus.

Die „Hackerkultur“ im ursprünglichen Sinn des Wortes ist geprägt vom konstruktiven, spielerischen und progressiven Umgang mit Technologie und motiviert durch das gestalterische Potential, das die Informationstechnologie der Allgemeinheit eröffnet hat. Wir sehen Hackerkultur als wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Entwicklung und als kreative Triebfeder für technologische und gesellschaftliche Innovation.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „nordlab“.
- (2) Der Verein wird baldmöglichst durch das Registergericht Flensburg in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Meinungs- und Wissensaustausch über Informations- und Kommunikationsmedien sowie über die zu Grunde liegende Technik allgemein. Weiterhin die Förderung des autodidaktischen Lernens, des Wissensaustausches, sowie der Erwachsenen- und Jugendbildung. Auf diese Weise sollen Kultur, Computerkunst, Bildung und Wissenschaft gefördert werden. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende, nicht gewinnorientierte Maßnahmen erreicht werden:
  - Betrieb des Hackerspace Flensburg.
  - Hilfeleistung in Computerfragen.
  - Betrieb des Freifunk in Flensburg und Umgebung.
  - Regelmäßige Treffen und Informationsveranstaltungen.

- Förderung und/oder Veranstaltung von Konferenzen und virtuellen Zusammenkünften.
- Lernen durch Lehren als zentrales Weiterbildungselement. Im Mittelpunkt steht das Schaffen einer Struktur, welche den selbstständigen Erwerb von Wissen und die Entwicklung der Fähigkeiten zur Wissensvermittlung fördert.
- Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen.
- Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins. Unter Anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung.
- Förderung interdisziplinärer Arbeitsgruppen. Exemplarisch die künstlerische Betrachtung moderner Informationstechnologien und deren kreative Umsetzung in kooperativen Projekten.
- Informationsangebote über die Funktionsweise und Entwicklung von elektronischen und informationstechnischen Systemen.
- Vorführung von Filmen, insbesondere Dokumentationen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Live-Streaming von Veranstaltungen.
- Schaffung einer in allen genannten Bereichen förderlichen Infrastruktur (Werkstatt, Hard- und Softwarebereitstellung).

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum Ende des Kalendermonats, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung erfordert die Schriftform gegenüber dem Vorstand.
- (6) Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder haben die Beitragsordnung, Raumordnung und alle im Rahmen der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Zusatzvereinbarungen einzuhalten. Mitglieder sind berechtigt, Räumlichkeiten und Ressourcen des Vereins innerhalb der beschlossenen Regelungen zu nutzen.

## **§5 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr, vom Vorstand, mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform.
- (3) Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
- (4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied dessen Mitgliedschaft nicht ruht.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, werden alle stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch geladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied muss einen Beitrag entrichten.
- (2) Für die Regelung der Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand einstimmig eine Beitragsordnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

- (3) Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.